



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2011

Nr. 17

Rostock, 14. 12. 2011

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 8. Dezember 2011

Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 8. Dezember 2011

Gemäß § 27 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 31. Juli 2008:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 31. Juli 2008, die zuletzt durch die Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 30. November 2010 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Höhe des Beitrages beträgt je € 82,00 für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/13, je € 86,00 für das Sommersemester 2013 und das Wintersemester 2013/14, je € 90,00 für das Sommersemester 2014 und das Wintersemester 2014/15.“

2. In § 4 Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „€ 7,00“ durch die Angabe „€ 8,00“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 Buchstabe b werden folgende Spiegelstriche angefügt:

„- je € 74,00 für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/13
- je € 78,00 für das Sommersemester 2013 und das Wintersemester 2013/14
- je € 82,00 für das Sommersemester 2014 und das Wintersemester 2014/15“

4. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Näheres ist im Fachanhang geregelt.“

5. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Anträge müssen bis spätestens zum 7. Mai im Sommersemester beziehungsweise bis spätestens zum 7. November im Wintersemester, für das der Beitrag gezahlt wurde, bei der zuständigen Stelle unter Vorlage aller entsprechenden Nachweise gestellt werden. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.“

6. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gegen belastende Verwaltungsakte nach Absatz 3 kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch beim AStA eingelegt werden. Der Widerspruchsbescheid wird postalisch zugestellt.“

7. „Fachanhang 1“ wird zu „Fachanhang“ und wie folgt gefasst:

„Fachanhang

Erstattungshinweise für das Semesterticket

(1) Der Antrag muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular inklusive der notwendigen Nachweise gemäß § 5 Absatz 4 gestellt werden. Nach Semesterbeginn werden die Anträge

gesichtet. Es können gemäß § 5 Absatz 4 dieser Ordnung Unterlagen bis zu den Ausschlussfristen nachgereicht werden. Wird er bis zum 7. Mai im Sommersemester beziehungsweise bis zum 7. November im Wintersemester, für das der Beitrag gezahlt wurde, gestellt, erfolgt eine anteilige Erstattung. Diese Fristen sind Ausschlussfristen

(2) Nähere Informationen zu den Erstattungskriterien sind auf dem Antrag zur Erstattung geregelt.

(3) Die Erstattungen erfolgen spätestens am Ende des jeweiligen Semesters.

(4) Gründe für eine Rückerstattung des Semestertickets sind insbesondere:

- a. Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach dem Schwerbehindertengesetz,
- b. Verwendung anderer Fahrscheine (Jahreskarten und Monatskarten), die sich mindestens über die Zonen 1-6 des VVW erstrecken. Sollte es sich um Monatskarten handeln, so sind diese für die ersten beiden Monate des Semesters einzureichen. Wochenkarten werden nicht akzeptiert,
- c. Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung,
- d. Exmatrikulation bis einschließlich 7. November im Wintersemester beziehungsweise 7. Mai im Sommersemester,
- e. Studienaufenthalt außerhalb Rostocks für mindestens drei zusammenhängende Monate des Semesters,
- f. Praktikum oder Promotion außerhalb Rostocks für mindestens drei Monate des Semesters
- g. soziale Härtefälle, vorbehaltlich einer Regelung im VVW-Vertrag oder einer gesonderten Regelung durch den StuRa.“

8. Fachanhang 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 31. Juli 2008 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentINNenrates der Universität Rostock vom 8. Dezember 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Dezember 2011.

Rostock, den 8. Dezember 2011

Sarah Grote
AStA-Vorsitzende

Wera Pustlauk
StuRa-Präsidentin

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

